

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Mitgliedsbeiträge

§ 11 Datenschutz

§ 12 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wheels for Europe e.V.“

Sitz des Vereins ist: Stackeden-Elsheim

Er ist am 31.01.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts VR 7240 eingetragen worden und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2022 (§1 Name und Sitz, § 6 ;Mitgliederversammlung und §7 Vorstand) geändert Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz VR 42284 erfolgte am 26.5.2023

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung ausschließlich gemeinnützige Zwecke:

1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Dies wird insbesondere dadurch erreicht,

Der Europäische Gedanke wird mit Treffen, Workshops, Konferenzen und Ausstellungen erreicht. Mit Veranstaltungen aller Art soll die kulturhistorische Bedeutung der europäischen Einigung als wesentliches Element einer langandauernden Periode des Friedens in Europa gewürdigt und hervorgehoben werden.

Insbesondere wird dies mit den Partnerstädten der Kommunen Mainz, Wiesbaden als auch der Europa Region Rhein-Main umgesetzt.

Gleichzeitig werden auch weitere Kommunen in- und außerhalb Europas mit einbezogen.

Insbesondere fördert der Verein im Rahmen seiner Satzung alle Maßnahmen, die den Europatag am 9. Mai jeden Jahres in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken, Menschen für ein Engagement für ein geeintes Europa motivieren und Verständnis füreinander schaffen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vereinsämter des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann für die Vorstandstätigkeit bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Der Antrag auf Aufnahme muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich geltendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und bis zum 30. September des Jahres schriftlich zu erklären. Bei Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten, und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der

Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.

Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse zur Erreichung des Vereinszwecks
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
 - Beschlüsse über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagungsordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen und Beitragsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, die **der** Stellvertreter, der Schatzmeister.

Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vieraugenprinzip). Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte, die die eigene Person betreffen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

§ 8 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen, aus Teilnehmern der jeweiligen Partnerstädte bzw. Partnergemeinden.

Der Beirat berät den Vorstand bei den jährlich wiederkehrenden Treffen in den verschiedenen europäischen Partnerstädten und bringt sich so aktiv in die z.B. Programmgestaltung ein.

Die Mitgliedschaft im Beirat beschließt der Vorstand.

Der Beirat hat (kein/ ein) Stimmrecht im Vorstand.

9. Kassenprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die der Mitglieder-

versammlung jährlich einen Prüfbericht vorlegen. Sie werden auf drei Jahre gewählt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Er ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird an die fällige Zahlung erinnert. Wird trotz der Mahnung keine Zahlung geleistet, entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.

Schülern und Studenten wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung und Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sofern erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.
5. Daten, die der Steuerverwaltung übermittelt werden müssen, unterliegen ebenfalls der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 12 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

Der Verein erhält Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und öffentliche Zuschüsse sowie durch eigene Aktivitäten.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an: **Name des Begünstigten** (eine Körperschaft öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.) Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Finanzamt von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Satzung Wheels for Europe e.V.
Förderverein zur Stärkung der europäischen Einheit und friedlicher Koexistenz

Bei Auflösung/Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an:

Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamt-Verband.

Sitz: Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

/Festlegung siehe auch Gründungsprotokoll, TOP 8)

Beschluss der Gründungsversammlung Mainz, 08.Januar 2019